

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-282/2015

- öffentlich -

Datum: 10.09.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung II	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

Antrag auf unbefristete Niederschlagung (§ 261 AO / § 30 Abs. 2 GemHVO) von Forderungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal die uneinbringlichen Forderungen in Höhe von 61.195,00 € unbefristet niederzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Lahntal hat bei der bilanziellen Behandlung ihrer Forderungen das strenge Niederstwertprinzip gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 30 GemHVO anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Lahntal spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen in voller Höhe auszubuchen hat. Die Wertberichtigung/Ausbuchung von zweifelhaften/uneinbringlichen Forderungen erfolgt entsprechend den Regelungen der Dienstanweisung „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Lahntal“ vom 01. Dezember 2012.

Bei den vorliegenden Fällen lautet das Ergebnis der Vollstreckungsprotokolle des Landkreises Marburg-Biedenkopf „Fruchtlose Pfändung“. Die Gemeindekasse wird fristgerecht alle weiteren Maßnahmen ergreifen um die Ansprüche der Gemeinde zu sichern.

Die Anlagen können in der Sitzung eingesehen werden.

Mario Hilberger